

Von:
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 13:40
An: Landtag Poststelle
Cc:

THÜR. LANDTAG POST
20.05.2020 13:45

10686/2020

Betreff: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der GO des THL STN ThürCorPanG
Anlagen: AWO.pdf; Diakonie.pdf; Paritätischer.pdf; Formblatt §5 - ThürCorPanG.PDF

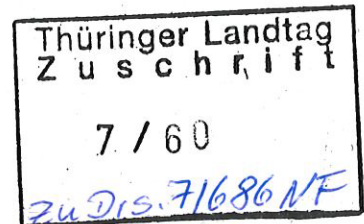
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens, sende ich Ihnen namens der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. die Stellungnahmen der Diakonie Mitteldeutschland, des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Thüringen und des AWO-Landesverbandes Thüringen mit der Bitte um Weiterleitung an den Haushalts- und Finanzausschuss.

Mit freundlichem Gruß

Geschäftsführer

LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.
Arnstädter Straße 50
99096 Erfurt
Tel:
Fax:



Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

Bitte besuchen Sie uns auf unserer Internetseite unter: <https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.liga%2dthueringen.de&umid=f327f78d-bdd0-4a43-aebb-67b81da0f901&auth=60dd86b759b9769c75ae7b66aab1e18c50d11433-e8e0e12746c99064d2264d3cb3f48b5af9924660>



EINE INITIATIVE DES
THÜRINGER PFLEGEPAKETS

www.pflege-braucht-helden.de

Rechtliche Hinweise:

Der Austausch von Nachrichten via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgeschäftliche Erklärungen werden über dieses Medium nicht angenommen oder versandt. Diese E-Mail kann vertrauliche Informationen enthalten. Sollten Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, bitten wir darum, den Absender umgehend zu informieren und die E-Mail von Ihrem System zu löschen. Personen oder Organisationen, für die diese Nachricht nicht bestimmt ist, ist es nicht gestattet, sie erneut zu übertragen, zu verbreiten oder sie anderweitig zu verwenden. Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung. Die LIGA der Freien

Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V. kann für durch Viren entstandene Schäden, die über diese Mail übermittelt worden sind, nicht haftbar gemacht werden.



Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Anmerkungen der AWO

A. Problem und Regelungsbedürfnis

- Keine Anmerkungen

B. Lösung

- Keine Anmerkungen

C. Kosten

- Unter Ziffer 32 wird lediglich der erhöhte Verwaltungsaufwand der Kommunen benannt. Durch die vorgesehenen Änderungen besteht auch bei den freien Träger ein erheblicher Mehraufwand.
- Zur Klarstellung ist es sinnvoll, explizit zu formulieren, dass der § 90 SGB VIII bei der Notbetreuung weiterhin anzuwenden ist.

Anmerkungen der AWO zu Artikel 10 - Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

In Absatz 5 ist formuliert, dass die Elternbeitragsersatzung des Landes nach Beendigung der Schließung der Kindertagesstätten erfolgt. Dies stellt einen erheblichen Nachteil für freie Träger dar, die die Elternbeiträge zur Finanzierung der Sachkosten nutzen. Die ausfallenden Elternbeiträge sind daher für die Zeit der Schließung monatlich zu erstatten. Eine Erstattung nach der Schließung ist betriebswirtschaftlich für diese Träger unzumutbar.

Begründung:

Die Formulierung „Satz 1 untersagt, den kommunalen und freien Träger ... einen Elternbeitrag zu erheben“ kann nicht akzeptiert werden. Die Landesregierung kann lediglich für den öffentlichen Träger eine solche Regelung treffen. Zwischen den Kommunen und den freien Trägern muss dann eine vertragliche Regelung getroffen werden (analog der Regelungen zur Beitragsfreiheit für Schulanfänger).



In der Begründung zur Absatz 3 „Reduzieren kommunale oder freie Träger von Kindertageseinrichtungen ihre Personalkosten trotz der hiesigen Regelung durch Kurzarbeit ohne Aufstockung, Kündigungen oder ähnliche Maßnahmen führt dies direkt oder mittelbar zu Einsparungen der Kommunen, so dass es auch keines finanziellen Ausgleichs der entfallenen Elternbeiträge bedarf.“ bleibt durch die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs „ähnliche Maßnahmen“ völlig unklar, was damit gemeint ist. Wir gehen davon aus, dass es sich um die sogenannten Optionsverträge handelt.

Erfurt, den 19.05.2020

Bereichsleitung

Diakonie Mitteldeutschland • Merseburger Straße 44 • 06110 Halle

Vorstandsvorsitzender

Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)
Tel.:
Fax:

18.05.2020

**Thüringer Gesetz
zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
(ThürCorPanG)
Entwurf vom 30. April 2020
Thüringer Landtag Drucksache 7/686**

Diakonisches Werk
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland e. V.
Merseburger Straße 44
06110 Halle (Saale)

Tel.:
Fax:
Mail:

Vorstandsvorsitzender

Stellungnahme der Diakonie Mitteldeutschland vom 15.05.2020

Kaufmännischer Vorstand

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt grundsätzlich die Initiative zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Sitz des Vereins:
Erfurt, Vereinsregister 16 22 70

Zu Artikel 1

**Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens
„Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der
Corona- Pandemie“
(Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)**

Steuernummer:
110/142/45814

Bankverbindungen:

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt grundsätzlich die Errichtung eines Sondervermögens zur Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie. Dies ist besonders aus Sicht der Einrichtungsträger und Leistungserbringer von sozialen Dienstleistungen existenziell erforderlich, da die kommunalisierte Struktur der Kosten- und Leistungsträger – vor allem in der Eingliederungshilfe und bei den Kindertagesstätten – eine heterogene und insgesamt nachteilige Finanzierungsrealität im Freistaat Thüringen zur Folge hat. Dies führt besonders in der Corona-Pandemie zu nicht hinnehmbaren regionalbedingten Schieflagen, die landesweit und einheitlich kompensiert werden müssen.

Evangelische Bank eG
IBAN: DE72 5206 0410 0008
0005 30
BIC: GENODEF1EK1

KD-Bank
IBAN: DE80 3506 0190 1555
4760 15
BIC: GENODED1DKD

Es bedarf daher vor allem einer Klarstellung, dass die nach dem ThürCorPanG ausge-reichten Mittel einer Aufstockung der nach dem SodEG geleisteten 75 % Zuschüsse um weitere 25 % auf 100 % des Leistungsausfalls dienen und diese Mittel nicht als vorrangi-ge bereite Mittel nach § 4 SodEG zu verstehen sind (vgl. zur Berechnung des Zuschus-ses auch Ziff. III. 4. FAQ zum SodEG vom 05.05.2020; Ziff. VIII. Verfahrensabsprache des BMAS vom 04.05.2020).

Zu Artikel 2

Thüringer Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (ThürGZustSodEG)

Im Hinblick auf die beabsichtigten Zuständigkeitsregelungen regen wir dringend an, im Einklang mit den Verfahrensabsprachen des BMAS vom 04.05.2020 zum SodEG das Antragsverfahren so auszugestalten, dass die Beantragung der Leistungen nur über den Hauptkostenträger erfolgt.

Gem. Artikel 2 Abs. 1 sollen für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG in Thürin-gen (neben anderen Leistungsträgern nach SGB VIII, IX oder XII) die Landkreise oder kreisfreien Städte zuständig sein. Verschiedene Einrichtungen insbesondere im Bereich Eingliederungshilfe erbringen Leistungen für Personen mit Wohnsitz in anderen Land-kreise oder kreisfreien Städten.

Gem. Ziff. IV. 8. FAQ zum SodEG vom 05.05.2020 ist der Antrag auf Zuschussgewäh-rung bei demjenigen Leistungsträger zu stellen, zu dem der Dienstleister in einem jewei-ligen Rechtsverhältnis steht. Nach der Konzeption des SodEG (vgl. IV. Ziff. 14 FAQ zum SodEG vom 05.05.2020) müssten bei mehreren Rechtsverhältnissen mehrere Anträge auf Zuschussbewilligung gestellt werden. Insbesondere im Bereich der Eingliederungs-hilfe stehen Dienstleister neben einem Hauptkostenträger häufig zu einer Reihe weiterer Nebenkostenträger dann in Rechtsbeziehungen, wenn eine Betreuung von Personen erfolgt, die ihren Wohnsitz in einem angrenzenden Landkreis / einer angrenzenden kreis-freien Stadt haben. Es müssten demnach eine Reihe von Anträgen bei Nebenkostenträ-gern gestellt werden.

In Einklang mit Ziff. II. der Verfahrensabsprachen des BMAS vom 04.05.2020 zum SodEG: *„Grundsätzlich ist jeder Leistungsträger für die Bearbeitung und Bewilligung der eingehenden Anträge nach dem SodEG selbst verantwortlich; insoweit gilt das Verwal-tungsverfahren des Leistungsträgers. Den Leistungsträgern bleibt es unbenommen, sich untereinander über Verfahrenserleichterungen zu verständigen oder Dritte mit der Aus-führung des SodEG zu betrauen.“* wäre eine Verfahrensvereinfachung dahingehend wünschenswert, dass eine Beantragung der Leistungen nach dem SodEG nur beim Hauptkostenträger erfolgt und bei diesem eine Konzentration der Antragsverfahren vor-genommen wird (so auch Ziff. VI. Verfahrensabsprache des BMAS vom 04.05.2020 zum SodEG: *„Die Leistungsträger regen an, dass in den Fällen, in denen ein sozialer Dienst-leister zu mehreren Leistungsträgern in Rechtsbeziehungen im Sinne des § 2 SodEG steht, seine in den Verfahrensschritten I.1 und I.2 zu machenden Angaben nur gegen-über einem Leistungsträger zu erklären sind.“*)

Zu Artikel 3 Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Zu § 24 Abs. 2 Satz 1 Streichung der Worte „durch Handschlag“

Aus Gründen von Infektionsschutz und Hygiene ist das Bedürfnis einer Regelungsänderung zwar nachvollziehbar; eine ersatzlose Streichung erscheint jedoch zu weitgehend. Die Bekräftigung eines Rechtsaktes durch eine rechtssymbolische Handlung ist in unserer Rechtsordnung von alters her gewohnheitsrechtlich anerkannt und tradiert. So verhält es sich auch mit dem Handschlag bei der Verpflichtung von Gemeinderatsmitgliedern. Statt der Streichung des Handschlages regen wir an, die Erhebung der rechten Hand als Schwurhand aufzunehmen.

Zu § 62a

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt im Hinblick auf die Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie auch die auf das Jahr 2020 befristeten Ausnahmeregelungen zur Aufnahme von Krediten oder Kassenkrediten sowie die verfahrensrechtlichen Lockerungen zur Haushaltssicherung. Damit wird der kommunale Handlungs- und Gestaltungsspielraum in finanz- und haushaltsrechtlicher Sicht erweitert, um zur Bewältigung der Corona-Pandemie lokale Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen durchführen zu können.

Zu Artikel 4 Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Zu § 40b

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt im Hinblick auf die Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie auch die auf das Jahr 2020 befristeten Ausnahmeregelungen zur Aufnahme von Krediten oder Krediten zur Liquiditätssicherung sowie die verfahrensrechtlichen Lockerungen zur Haushaltssicherung. Damit wird der kommunale Handlungs- und Gestaltungsspielraum in finanz- und haushaltsrechtlicher Sicht erweitert, um zur Bewältigung der Corona-Pandemie lokale Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen durchführen zu können.

Zu Artikel 5 Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Zu § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt im Hinblick auf die Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie auch die auf das Jahr 2020 befristeten Regelungenerweiterungen zur Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage sowie die Fristverlängerung zur Fehlbetragsdeckung.

Damit wird der kommunale Handlungs- und Gestaltungsspielraum in finanz- und haushaltsrechtlicher Sicht erweitert, um zur Bewältigung der Corona-Pandemie lokale Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen durchführen zu können.

Zu Artikel 6 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Zu § 24 Abs. 5

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt im Hinblick auf die Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie auch die auf das Jahr 2020 befristeten verfahrensrechtlichen Lockerungen bei Hilfen für Gemeinden und Landkreise aus dem Landesausgleichsstocks.

Damit wird der kommunale Handlungs- und Gestaltungsspielraum in finanz- und haushaltsrechtlicher Sicht erweitert, um zur Bewältigung der Corona-Pandemie lokale Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen durchführen zu können.

Zu Artikel 9 Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG)

Zu § 18a

Nach der vorgeschlagenen Neuregelung von § 18a Abs. 1 ThürSchFTG wird den Schulen in freier Trägerschaft während der Schließung der Schulen und Schulhorte aufgrund von Maßnahmen nach §§ 28 bis 31 IfSG ein pauschalierter finanzieller Ausgleich für die Einnahmeverluste gewährt. Gemäß § 18a Abs. 2 ThürSchFTG bildet die Grundlage der Berechnung des finanziellen Ausgleichs die jeweilige Höhe des Schulgeldes für die Ganztagsbetreuung.

In Abs. 2 sollte klargestellt werden, dass sich die Berechnung des Ausgleichs an der trägerbezogenen (Durchschnitts-) Höhe des Schulgeldes orientiert. Sollte eine Orientierung an der schülerbezogenen Höhe des Schulgeldes gewollt sein – was sich aus dem Gesetzentwurf nicht eindeutig ergibt – würde dies einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, da die Schulgelder teilweise nach den jeweiligen Einkommen der Eltern gestaffelt erhoben werden.

Zu Artikel 10 Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Zu § 30a

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt, dass der Gesetzentwurf in § 30a des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes eine Aussetzung der Elternbeitragspflicht vorsieht. Allerdings ist dieser Normierungsvorschlag unvollständig, da eine Regelung über die Höhe der Elternbeiträge im eingeschränkten Regelbetrieb fehlt. Hier besteht Regelungsbedarf, wenn die Betreuungsleistung der Einrichtung, bedingt durch den eingeschränkten Regelbetrieb, nicht in vollem Umfang den Eltern zur Verfügung gestellt werden kann.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass Eltern in systemrelevanten Berufen im Rahmen der Notbetreuung Anspruch auf den vollen Umfang der Betreuungsleistung hatten. Mit dem eingeschränkten Regelbetrieb steht dieser Anspruch infrage, weil nunmehr nicht mehr zwischen systemrelevanten und anderen Berufsgruppen unterschieden wird. Dies wird weitreichende negative Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung in den systemrelevanten Bereichen haben.

Zu Artikel 11 Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt, dass in den Gesetzentwurf die Belange der Erwachsenenbildung unter Artikel 11 und dem Titel 633 06 152 berücksichtigt wurden.

Die aktuelle Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unterstreicht einmal mehr die Bedeutung der Erwachsenenbildung: nie dagewesene Herausforderungen zeigen wie wichtig es ist, sich in kürzester Zeit auf die Krisensituationen einstellen und den Alltag umorganisieren zu können. Die Erwachsenenbildung entwickelt die hierfür notwendigen Kompetenzen, z.B. in Bezug auf fachliches Know How, Kooperation, Kommunikation, Kreativität und Resilienz. Auch bei der kommenden Normalisierung des Alltags wird den Erwachsenenbildungseinrichtungen eine wichtige Funktion zukommen, um die Folgen des „Shutdowns“ zu bewältigen. Dies gilt nicht zuletzt auf dem Gebiet der arbeitsweltbezogenen Bildung.

Darum ist es von grundlegender Bedeutung, die Folgen der Corona-Krise für die Bildungseinrichtungen abzumildern und so die Zukunft der Erwachsenenbildung in ihrer Vielfalt zu sichern.

Zu Artikel 17 Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz

Zu § 1 Abs. 1

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt im Hinblick auf die Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie ergänzend zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 ThürHhG 2020), weitere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 915 Millionen Euro zu übernehmen.

Zu § 1 Abs. 2

Die Diakonie Mitteldeutschland begrüßt im Hinblick auf die Kompensation direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie ergänzend zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020 (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 ThürHhG 2020), weitere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 20 Millionen Euro zu übernehmen.

Da von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie der Dritte Sektor mit seinen Restriktionen aufgrund des steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsrechts jedoch besonders betroffen ist und als ein gesellschaftlicher Anker die Erfüllung staatlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge gewährleistet, erscheint die betragsmäßige Deckelung auf

20 Millionen Euro als erheblich zu niedrig, insbesondere dann, wenn man diesen Betrag mit dem Betrag vergleicht, der für die gewerbliche Wirtschaft bereit gestellt wird. Insofern erscheint ein Betrag in Höhe von 200 Millionen Euro als angemessen.

Landesgeschäftsführer

Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:

Neudietendorf, 18.05.2020

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags:
Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang
mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)
Rückmeldungen aus dem Paritätischen Thüringen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen grundsätzlich die zeitnahe Erarbeitung des Gesetzes. Jedoch bitten wir bei allen diesbezüglichen Aktivitäten darum, die **unterschiedlichen Rechtsformen** unserer ca. 360 Paritätischen Mitgliedsorganisationen – Vereine, gGmbHs, Stiftungen – immer mitzudenken.

Uns ist besonders wichtig, dass neben dem geplanten Programm auch **Einzelfallhilfen** für größere Träger enthalten sein sollen. Wir kennen einige Fälle aus unseren Mitgliedsorganisationen mit sehr speziellen Konstellationen und Herausforderungen, für die die Hilfeleistungen auch greifen müssen. Das aktuelle Soforthilfeprogramm für die Rechtsformen e. V. / gGmbH / Stiftung ist soweit ganz gut angelaufen und bringt einigen auch die ersehnte Hilfe. Es wird ggf. nicht immer reichen, aber es ist immerhin ein Strohalm. Hier braucht es insbesondere durch das Mantelgesetz und Sondervermögen entsprechende Regelungen und Volumina.

Wichtig ist, dass die **Resorts** (TMBJS, TMASGFF etc.) **ausreichend Mittel zur Verfügung** haben. Wenn das Geld nicht abgerufen wird, ist es gut. Wenn aber nicht ausreichend über das **Sondervermögen** für die einzelnen Häuser eingeplant ist, dann ist es i. d. R. zu spät.

Auch beim Paritätischen Thüringen sind, wie bereits angemerkt, Mitgliedsorganisationen in Bedrängnis und stecken in großen Schwierigkeiten, da für sie die bisherigen Programme nicht in Gänze greifen oder sie aufgrund der Richtlinien von Programmen ausgeschlossen sind. Insofern ist es uns ein besonderes Anliegen, diese Träger nicht zu vergessen. Auch hier braucht es einen Rahmen sowie eine Richtlinie auf deren Grundlage Einzelfallhilfe gewährt werden kann. Darüber können wir uns gern auch im Einzelfall austauschen.

Des Weiteren müssen **zeitnahe Mittelflüsse bzw. Abschlagszahlungen** realisiert werden, um Liquiditätsengpässe insbesondere bei kleineren Trägern zu verhindern.

Zum **Kurzarbeitergeld** verweisen wir darauf, dass dort, wo die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes tariflich ausgeschlossen ist, es auch nicht bezahlt werden kann. Eine Gleichstellung der Träger erfolgt weiterhin nur auf Entscheidung der Kommunen.

Hinsichtlich der **Aussetzung der Elternbeitragspflicht** sollte aus unserer Sicht zeitnah ein passendes Verfahren für die Erstattung der fehlenden Elternbeiträge an die freien Träger (Defizit- bzw. Pauschalfinanzierung) beschrieben werden. Die Mittel müssen schnell an die freien Träger fließen, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Kleinere freie Träger waren und sind gezwungen, zunächst weiterhin Elternbeiträge einzuziehen, um so Liquiditätsengpässen zu verhindern. Hier ist für uns wichtig zu wissen, wie die Verrechnung bei freien Trägern erfolgen soll. Wenn die Elternbeitragsersatzung des Landes erst nach Beendigung der Schließung der Kindertagesstätten erfolgt, ist dies aus unserer Sicht ein erheblicher Nachteil für freie Träger, die die Elternbeiträge zur Finanzierung der Sachkosten nutzen. Die ausfallenden Elternbeiträge sind daher für die Zeit der Schließung monatlich zu erstatten. Eine Erstattung nach der Schließung ist betriebswirtschaftlich für diese Träger unzumutbar.

Konkrete Anmerkungen zu ausgewählten Artikel aus dem so genannten Gesetzentwurf:

Artikel 2 – Thüringer Gesetz zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (ThürGZustSodEG)

Wir haben folgende Handlungsempfehlungen zur Beantragung von SodEG-Zuschüssen:

1. Einsparungen sollten – soweit wie möglich – umgesetzt werden.
2. Es sollte auf Genauigkeit bei den Angaben im Antragsformular in Bezug auf die Darstellung von Einsparmöglichkeiten geachtet werden. Nicht zumutbare oder rechtlich nicht zulässige Einsparmöglichkeiten, z.B. wenn tarif- und arbeitsvertragliche Grundlagen für Kurzarbeit nicht vorliegen bzw. eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes tariflich vorgesehen ist, sollten umfassend dargelegt werden.
3. Bei teilweiser Aufrechterhaltung des Betriebes, sollte im Zusammenhang mit SodEG-Anträgen eine exakte buchhalterische Abgrenzung erfolgen.
4. Wenn Anträge bei mehreren Leistungsträgern gestellt werden, sollte nach Möglichkeit eine exakte Abgrenzung vorrangiger Mittel für das Anrechnungs- und Erstattungsverfahren gegenüber den einzelnen Leistungsträgern erfolgen.
5. Wenn Vergütungen für weiter erbrachte Leistungen im Teilbetrieb oder Vergütungen für wieder erbrachte Leistungen im Zuge der Lockerungen von Corona-Beschränkungsmaßnahmen komplett auf die 75 % - Grenze angerechnet werden, wird der grundsätzlichen Zielstellung des SodEG, den Bestand der Sozialen Dienstleister zu sichern, nur unzureichend Rechnung getragen. Wir fordern deshalb, vergütete Leistungen auf eine 100 % - Grenze zu beziehen.

Artikel 9 – Änderung des Thür. Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)

Wir begrüßen die Aufnahme dieses Artikels im Sinne der Gleichbehandlung von Schulen in freier Trägerschaft. Unseres Wissens nach wurde an Schulen in freier Trägerschaft weiterhin Schulgeld gezahlt, da der Unterricht auch weiterhin stattgefunden hat – wenn auch nicht in der Schule.

Artikel 10 – Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Zum Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes, § 30a Aussetzung der Elternbeitragspflicht:

Wenn der ermittelte Ausgleich erst nach Beendigung der Schließungen der Kindertageseinrichtungen aufgrund von Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG durch das Ministerium an die Gemeinde ausgezahlt wird, ist das für die Zahlflüsse an die freien Träger zu spät. Freie Träger müssen mit den Kommunen Abschlagszahlungen verhandeln. Das Land müsste hierfür einen Rahmen im Gesetz schaffen.

Artikel 11 – Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Hier haben wir die generelle Anmerkung, zurückhaltend zu sein, dass sich 2021 die Situation schon normalisiert hat. Die notwendigen Kompetenzen zur Bewältigung der Krisensituation, z.B. in Bezug auf fachliches Know How, Kooperation, Kommunikation, Kreativität und Resilienz, werden auch durch Erwachsenenbildung vermittelt. Hierzu braucht es andere Formate als bislang.

Zur Grundlage der Berechnung des variablen Anteils bei der Förderung der Erwachsenenbildung in Thüringen wird immer das Mittel aus zwei Jahren berücksichtigt, um Schwankungen auszugleichen und eine stabilere Förderung zu gewährleisten. Die Anregung zur Regelung des Artikels 11, das Jahr 2020 bei der Berechnung der Grundförderung für 2021 und 2022 auszulassen und dafür entsprechend die Vorjahre 2018 und 2019 hinzuzuziehen, halten auch wir für unbürokratisch und wirksam. Als Berechnungsgrundlage für das Jahr 2023 sollten die Jahre 2019 und 2021 als Grundlage der Berechnung des variablen Anteils herangezogen werden.

Die für die Erwachsenenbildung eingestellten Mittel sollen bitte allen Einrichtungsgruppen zur Verfügung stehen. Die Möglichkeiten der Nutzung anderer Unterstützungsmaßnahmen sind in der Praxis sehr verschieden, so dass es für den Erhalt der Trägerlandschaft unbedingt ausgleichender Maßnahmen bedarf. Der Zugang zu diesen Mitteln sollte gleichberechtigt sein und bildet die Grundlage dafür, dass alle drei Einrichtungsgruppen gute Lösungen finden können, um von den Trägern der Erwachsenenbildung Corona-bedingte Härten abzuwenden.

Die vorgesehenen Mittel nach dem Mantelgesetz sollten bitte als Sonderzahlung behandelt werden, um die Bildungslandschaft in Thüringen auch in dieser herausfordernden Zeit zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Landesgeschäftsführer

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e.V.

OT Neudietendorf
Bergstraße 11
99192 Nesse-Apfelstädt

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Web: www.paritaet-th.de

Landesgeschäftsführer:

Bank für Sozialwirtschaft Leipzig
IBAN: DE11 8602 0500 0003 5405 00
BIC: BFSWDE33LPZ

Amtsgericht: Erfurt
Registernummer: VR 160366
Steuer-Nr.: 156/141/07585